

Vertrag

zwischen

den Gemeinden Baldingen, Böbikon und Mellikon,

nachstehend Vertragsgemeinden genannt,

und

**dem Gemeindeverband Regionales Altersnetzwerk
Surbtal-Studenland**

nachstehend Gemeindeverband genannt,

betreffend

Leistungen der Spitex Surbtal-Studenland

1. Zweck

Der Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Gemeindeverband und den Vertragsgemeinden für alle Belange, welche die Durchführung der Spitexleistungen und die Zusammenarbeit mit der dazu beauftragten Spitexorganisation betreffen.

2. Mitwirkungsrecht

Je eine Vertreterin / ein Vertreter pro Vertragsgemeinde nimmt an den Sitzungen des Gemeindeverbandes teil und hat dieselben Rechte wie die Vertreterinnen / Vertreter der Verbandsgemeinden.

3. Aufgaben und Pflichten

Die vom Gemeindeverband getroffenen Entscheide betreffend Spitex haben für die Vertragsgemeinden dieselbe Wirkung und Gültigkeit, wie für die Gemeinden des Gemeindeverbandes.

4. Spitexleistungen, Finanzierung

Es gilt die durch den Gemeindeverband mit der Spitexorganisation abgeschlossene Leistungsvereinbarung. Die Kosten, welche durch die Gemeinden zu tragen sind, werden den Gemeinden des Gemeindeverbandes und den Vertragsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl am 31.12. des Vorjahres in Rechnung gestellt.

5. Einkauf von Gemeinden

Die Vertragsgemeinden kaufen sich auf den 1. Januar 2018 in die Spitexorganisation Surbtal-Studenland ein. Die Einkaufssumme errechnet sich aufgrund des Eigenkapitals (exklusive Spendenfonds) der Rechnung 2017 pro Einwohner des Spitexvereins Surbtal-Studenland inklusive des Anteils der Investitionen für den Ausbau des Zentrums Brunnenhof, Ehrendingen mit Fr. 166'165 multipliziert mal die Einwohner der jeweiligen neuen Vertragsgemeinden (Stichtag 31.12.2017). Diese Summe ist von den einzelnen Gemeinden bis am 31. März 2018 der Spitex Surbtal-Studenland zu überweisen.

Bei einer allfälligen Kündigung dieses Vertrags erfolgt keinerlei Rückerstattung der Einkaufssumme.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Dauer des Vertrages

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

7.2 Kündigung des Vertrages

Der Vertrag kann von jeder Seite mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf das Ende eines Jahres aufgelöst werden, erstmals per 31. Dezember 2020.

Ehrendingen,

Gemeindeverband Regionales Altersnetzwerk
Surbtal-Studenland

IM NAMEN DES VORSTANDES

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Einwohnergemeinde Baldingen

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Einwohnergemeinde Böbikon

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Einwohnergemeinde Mellikon

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin